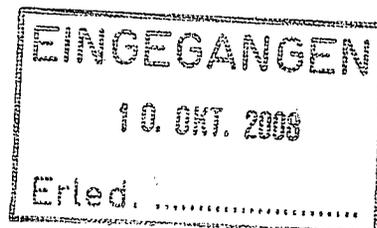


## **Bezirk Oberfranken Sportgericht**

Vorsitzender Werner Hamper  
Lichtenfelserstraße 37  
95326 Kulmbach

Aktenzeichen: 2008\_01-3

Verein TTC Alexanderhütte



### **96355 Tettau**

Betreff: Einspruch gegen den Protestentscheid des FB-Mannschaftssport vom 11.9.08, (Nachziehen eines weiteren Stammspielers durch a./b.-Regelung).

Die Voraussetzungen für Einlegung des Einspruches sind gegeben

Das Gericht in der Zusammensetzung  
Vorsitzender Werner Hamper  
Beisitzer Joachim Smetana  
Beisitzer Willi Beck

fällt folgendes

### **URTEIL**

(über den Einspruch des Vereines TTC Alexanderhütte)

Der Einspruch gegen die Protestentscheidung wird zurückgewiesen, die RL mit Änderung des FB wird durch das Gericht nicht geändert wie vom Verein beantragt.

Die Verfahrenskosten trägt der TTC Alexanderhütte.

### **Begründung:**

In der WO d. BTTV, G 15 Änderung der Vereinsranglisten, ist die Berechtigung des zuständigen Gremiums für Änderung der Ranglistenreihenfolge oder Nachziehen von weiteren Stammspielern festgelegt.

Der Sinn dieser Bestimmung über Nachziehen weiterer Stammspieler ist das Verhindern des Einsatzes von Spielern aus nachfolgenden Mannschaften als Ersatz eines Stammspieler der oberen Mannschaft, der die angeführten Bedingungen nicht erfüllt, ohne den Stammspielerstatus des als Ersatz eingesetzten Spielers zu berühren.

Wird dies nicht verhindert, so könnte/n die nachfolgenden Mannschaften mit ihren Stammspielern agieren und für die oberen Mannschaft Ersatz für Stammspieler abstellen. Dies könnte/würde die anderen Mannschaften in der Liga der abstellenden Mannschaft benachteiligen.

WO G 15 enthält auch die Aufforderung an den Vereines, die Meldung eines weiteren Stammspielers vorzunehmen, wenn die in G 15 festgelegten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird dies nicht vom Verein vorgenommen und mit einer Begründung umgangen, so ist die Wertung dieser Begründung Angelegenheit des zuständigen Gremiums.

Ob aus Vereinssicht die Fakten/Behauptungen des Vereines ausreichend sind, ist für das Gremium nicht bindend.

Der in dem Schreiben des Vereines TTC Alexanderhütte erkennbare Meinung, ein ärztliches Attest wäre faktisch ein „Persilschein“ für die Umgehung einer a./ b-Regelung, ist sportliche bedenklich. Der Eigennutz in der Argumentation/Meinung des Vereines das Nachziehen eines Stammspielers durch Gerichtsentscheid zu verhindern, ist erkennbar. Dem wird das Sportgericht des Bezirkes nicht entsprechen.

Bereits drei Halbserien hat der Verein TTC Alexanderhütte dies praktiziert und ist nun erstaunt/überrascht das dem Gremium die Gründe als nicht mehr akzeptabel erscheinen.

Kosten des Verfahrens:

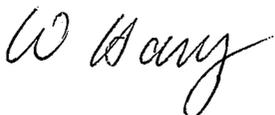
Pauschale	25.00 €
Porto	2.20 €
Kopien	0.60 €
Telefon	0.50 €
Kosten	28.30 €

**Erstattungsbetrag 11.70 €**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist Berufung binnen 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes möglich. Dabei ist § 24 RVStO zu beachten. Anschrift des Vorsitzenden Jürgen Haselbach siehe Anschriftenliste Bez. Ofr. Seite 18.

Kulmbach, den 10.10.08



Verteiler  
Verein, FB Ofr., BTTV zur weiteren Verteilung